



7001 Chur, 1. September 2010  
Bo/se

Kontaktperson: Franco Bontognali

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

An die Nachführungsgeometer  
im Kanton Graubünden

### Kreisschreiben ALG 2010/01

#### Erhebung der projektierten Bauten sowie Anpassungen von Weisungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die neue Aufgabe der Erfassung der projektierten Bauten, die dazu erlassenen neuen Richtlinien und Weisungen sowie über die Information der Gemeinden bezüglich des Meldewesens.

#### 1. Erhebung der projektierten Bauten

Mit der Einführung des Datenmodells DM.01 sind die Gebäudeadressen und die projektierten Bauten Bestandteil der amtlichen Vermessung geworden. Der Bund fordert alle Kantone auf, die laufende Erfassung der projektierten Bauten zu veranlassen und die entsprechenden Richtlinien zu erlassen. Im Kanton Graubünden wurden in einzelnen Gemeinden schon bisher projektierte Objekte erfasst und verwaltet, meist im Auftrag der Gemeinde und im Zusammenhang mit Baugesuchen und Schnurgerüsten. Zudem ist im Rahmen der Projekte "Gebäudeadressen" in einzelnen Gemeinden die Erfassung in diesem Jahr gestartet worden. Ab dem 1. Januar 2011 sollen im ganzen Kanton Graubünden die projektierten Bauten (Gebäude und grössere Strassenflächen) nach der Baufreigabe (Bewilligung des Baugesuches) in der AV erfasst werden.

Wie schon anlässlich der Bürobesuche im Frühling dieses Jahres erwähnt und mit der Vernehmlassung vom 4. Juni 2010 detailliert informiert, wird keine neue Weisung dazu erlassen, sondern es wurden verschiedene bestehende Weisungen und Richtlinien ergänzt.

Folgende Dokumente im Handbuch der amtlichen Vermessung sind angepasst worden:

- 2.2.1 Weisung für die Darstellung des Planes für das Grundbuch
- 2.2.2.6 Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden
- 2.2.4 Weisung über die Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung
- 2.2.7 Erläuterungen zum Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden
- 2.2.9 Erläuterungen zur Honorarordnung HO33 für die Nachführung der amtlichen Vermessung

- 2.2.19 Weisung Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden
- 3.29 Formular Mutationsabrechnung HO33, vollnumerisch und AV93/DM01
- 3.36 Formular Mutationsabrechnung HO33, AV93/DM01 ohne Plannachführung

Wir empfehlen Ihnen, die Dokumente des Handbuches jeweils aktuell auf unserer Homepage [www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch) einzusehen. Falls Sie das Handbuch auf Papier bevorzugen, ersuchen wir Sie, die oben erwähnten Dokumente mit Datum "September 2010" auszudrucken und im Ordner auszutauschen. Die Weisungen gelten ab sofort. Beachten Sie bitte speziell die Bestimmungen zum Detaillierungsgrad (2.2.7, Kap. 2) sowie zur Abrechnung (2.2.9, Kap. 4).

Für die rasche und kostengünstige Erfassung der projektierten Bauten ist ein funktionierendes Meldewesen der Gemeinde an den Nachführungsgeometer unabdingbar. Wir informieren dazu die Gemeinden mit dem beiliegenden speziellen Kreisschreiben. Bitte beraten Sie die Gemeinden bei Anfragen und besprechen Sie mit ihnen den für beide Seiten optimalen Informationsfluss.

## 2. Anpassungen von Weisungen

Im Zusammenhang mit den Änderungen und Ergänzungen zur Erfassung der projektierten Bauten haben wir in den oben aufgeführten Dokumenten verschiedene kleine Anpassungen vorgenommen. Die meisten sind marginal und betreffen Begriffe und Verweise auf andere Dokumente. Folgende Ergänzungen und Änderungen möchten wir speziell erwähnen:

- 2.2.1 Weisung für die Darstellung des Planes für das Grundbuch
  - ergänzende Hinweise für die Darstellung in Geodaten-Portalen (Kap. 2.3)
  - Darstellung von Dienstbarkeiten (Kap. 7.4)
  - Schriftgrösse von Nachbarplänen und -gemeinden (Kap. 7.6)
- 2.2.2.6 Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden
  - Hinweise zur Nummerierung von Hoheitsgrenzpunkten bei Gemeindefusionen (Kap. 3.9)
- 2.2.4 Weisung über die Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung
  - Anpassung an neue Gesetzgebung des Bundes zu Rohrleitungen (Kap. 5.6)
  - Verweis auf Empfehlungen der KKVA zu Rutschgebieten (Kap. 5.7.6)
  - Verweis auf Weisung Gebäudeadressen (Kap. 5.7.8)
  - Verzicht auf die Führung des Planes für das Grundbuch (Kap. 6.4)
  - Anpassung an neue Gesetzgebung des Bundes zu milit. Anlagen (Kap. 10)
  - gelöscht: periodische Sicherungskopien durch das ALG (Kap. 12.3.2)
  - Anpassungen Kopie Plan für das Grundbuch (Kap. 15.3)
- 2.2.19 Weisung Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden
  - Anpassung Adresse Post (Kap. 4.2.7)
  - Ergänzung technische Hinweise zu einzelnen Attributen (Kap. 7.2)
  - Ergänzung Kapitel "Spezialfälle" (Kap. 7.3)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne alle oben aufgeführten Dokumente mit roter Markierung der Änderungen als PDF zu.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft  
und Geoinformation**

Abteilungsleiter Vermessung



Fransco Bontognali

Beilagen:

- Kopie Kreisschreiben vom 1. September 2010 an alle Gemeinden

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern